



Jugend-Umwelt-Plattform JUMP, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Mai 2013

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013)

Begutachtung

GZ: BMI-LR1345/0001-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Österreich gibt es seit 1993 einen Freiwilligendienst im Umweltbereich. 2011 wurde das Freiwillige Ökologische Jahr FÖJ vom Freiwilligen Umweltschutzjahr FUJ abgelöst, welches seither von der Jugend-Umwelt-Plattform JUMP organisiert wird. Jährlich nehmen ca. 20-25 TeilnehmerInnen am Programm teil. Dieses bietet ihnen die Möglichkeit, freiwillig bei Einsatzstellen im Umwelt-, Naturschutz- und Klimaschutzbereich tätig zu sein.

Als Trägerin begrüßt die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP die geplante Gesetzesnovelle, den Zivildienst zukünftig zu attraktivieren. 12-monatige Freiwilligendienste wie das Freiwillige Umweltschutzjahr FUJ oder das Freiwillige Sozialjahr FSJ sollen als Wehrpflichtersatz aufgewertet werden. Ehrenamtliches Engagement wird als wertvoller Beitrag an der österreichischen Gesellschaft wahrgenommen.

Es bestehen jedoch weiterhin gravierende Unterschiede zwischen einem 12-monatigen Freiwilligendienst und einem Zivildienst:



Allgemeine Anmerkungen:

Ein Vergleich der beiden Angebote macht die Unterschiede sichtbar:

„Zivildienst“ im Rahmen eines 12-monatigen FUJ/FSJ-Einsatzes nach dem Freiwilligengesetz	Zivildienst
Freiwilligkeit	Staatliche Verpflichtung – Wehrersatzdienst - Ausnahmebestimmung zu MRK aus Gründen der Landesverteidigung
Im Freiwilligengesetz geregelt, Ausbildungsverhältnis	Im Zivildienstgesetz geregelt, Wehrersatzdienst
Dauer des Einsatzes: 12 Monate	Dauer des Zivildienstes: 9 Monate
Taschengeld : zwischen der Hälfte (netto € 166.-) und der max. Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (386,- brutto/332,- netto), aufgrund der engen finanziellen Möglichkeiten der Trägervereine liegt das Taschengeld beim FUJ bei aktuell € 200.-	Pauschalvergütung (netto € 301,40)
Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag während des Einsatzes	Kein Bezug von Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag während des Zivildienstes
Kein Bezug der Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag zwischen Schulabschluss und FUJ/FSJ bzw. nach dem FUJ/FSJ bis Studienbeginn	Bezug von Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag zwischen Schulabschluss und frühestmöglichem Beginn des ZD und nach dem ZD bis frühestmöglichem Studienbeginn
FBH nur bis max. 24 Jahre.	FBH bis zum 25. Lebensjahr
Verpflegung nur während der konkreten Einsatzzeit, meistens deutlich unter der ZD-Verpflegungsregelung – kein Taggeld als Ersatz	Verpflegung als Sachleistung oder Taggeld zwischen € 12,- und 16,- außerhalb der SV Pflicht geregelt (€ 360 im Monat – ohne Abgaben)
Ersatz der täglichen Fahrtkosten oder freie Unterkunft durch die Einsatzstellen	Ersatz der täglichen Fahrtkosten oder freie Unterkunft + 14-tägige Heimfahrt; ÖBB-Freifahrten auch in der Freizeit durch die öffentliche Hand (Österreichcard)
Begleitende Bildungsarbeit und pädagogische Begleitung des Einsatzes; Schwerpunkte: Berufsorientierung, Projektmanagement, Social Skills, Coaching/Supervision Ausbildung wird von Universitäten anerkannt (8 ECTS), FUJ: Ausbildungskosten werden gesamt durch das BMLFUW refundiert, (Anm.: FSJ: Ausbildungskosten werden zu 280,-/PAX	Keine verpflichtende Bildungsarbeit oder Ausbildung (ausgenommen Rettungsdienst). Neu: Wird eine durch Bund oder Länder anerkannte Ausbildung im ZD angeboten, so werden den ZD-Trägerorganisationen der Kategorie II 70% der Kosten (max. € 1.700,-) refundiert



<i>refundiert)</i>	
Keine Arbeitslosenversicherung (Ausbildungsverhältnis)	Arbeitslosenversicherung
Unfall und Krankenversicherung	Unfall- und Krankenversicherung
Krankenversicherung in den Ferienzeiten? Mitversicherung bei den Eltern?	
Pensionsversicherung: PV Beitrag ist Teil der Lohnnebenkosten und wird der Einsatzstelle über Einsatzstellenbeitrag verrechnet (ca. € 80,-). Für FUJ/FSJ-TeilnehmerIn PV-Bemessungsgrundlage in Höhe Geringfügigkeitsgrenze (€ 386,-) Höhe: € 88,19	PV Beitrag zahlt der Staat (ca. € 360,-); PV-Bemessungsgrundlage für ZDL € 1.614,-
Bei Krankheit bezahlt die Krankenkasse kein Krankengeld. Das Taschengeld wird bis Einsatzende weiter bezahlt	Bei Krankheit nach 18 Tagen Krankenstand Unterbrechung des Zivildienstes – aber die Verpflichtung, die restliche Zeit nachzuholen. Abbruch nur über eine Feststellung von Untauglichkeit in Folge der Krankheit möglich
arbeitsrechtliche Regelungen	Regelungen außerhalb des Arbeitsrechts - Disziplinarrecht
34 Std/Woche, Freistellung analog Urlaubsgesetz (bei 9 Monaten Einsatz sind das 19 Tage)	Bis zu 45 Stunden/48 Stunden bei Turnusdienst, 10 Tage Freistellungsanspruch
Arbeitsmarktneutralität wird überprüft	Arbeitsmarktneutralität wird als gegeben angesehen, weil der ZD nach 9 Monaten endet und für den ZD-Träger der Einsätze eines ebenso qualifizierter Zivildieners nicht planbar ist
Einsatzfelder: Freiwilliges Umweltschutzjahr: allg. Umweltschutz, Umweltbildung, Natur- und Artenschutz, ökologische Landwirtschaft mit Gemeinwohlzielen, Erhaltung der Biodiversität, Tierschutz und nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung in der Entwicklungszusammenarbeit Freiwilliges Sozialjahr: Sozial-, Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen, Flüchtlinge und Obdachloseneinrichtungen und neu: Rettungsdienst Wichtige Einsatzfelder wie Krankenanstalten und Gesundheitsvorsorge fehlen weiterhin.	Einsatzfelder: Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Sozialhilfe in der Landwirtschaft, Altenbetreuung, Gesundheitsvorsorge, Justizanstalten, Vertriebene, Asylwerber und Flüchtlinge, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Sicherheit im Straßenverkehr, inländische Gedenkstätte, Umweltschutz, Jugendarbeit und Kinderbetreuung



Gedenkdienst, Friedensdienst und Sozialdienst im Ausland.	
Freiwilligeneinsatz kann jederzeit beendet werden, es muss dann allerdings die gesamte Zivildienstzeit nachgeholt werden (bei Unverschulden werden die FUJ/FSJ Monate anerkannt, wenn es mehr als 2 waren.)	Keine frühzeitige Beendigung möglich
Wechsel zwischen den Einsatzstellen noch abzuklären	Wechsel nur in Ausnahmefällen möglich, wenn z.B. für einen bestimmten Dienst ungeeignet
<p>Nettokosten für Einsatzstellen beim FUJ: <u>Gebühr</u> an die Vermittlungsstelle (Kosten für Taschengeld, Sozialversicherung) (pro Einsatzmonat € 404.-) + <u>Verpflegung</u> (Naturalverpflegung oder bis € 200,-) + <u>Unterkunft oder Fahrtkosten</u> (ca. 250,-)</p> <p><i>Anm: Kosten für die Bildungsarbeit, die pädagogische Begleitung und die Administration werden beim FUJ durch das BMLFUW refundiert</i></p>	<p>Nettokosten für die Einsatzstellen: Kat. I: 150.- Kat II: 340.- Kat III: 880.-</p> <p><u>Aufgliederung:</u> Kosten für die Einsatzstellen: Pauschalvergütung: 301.- Essensgeld/Naturalverpflegung: 360.- KV und UV: 90.- Unterkunft – nur wenn ZDL mehr als eine Stunde entfernt wohnt Im Rettungsdienst: + Ausbildung</p> <p><u>Kategorie Zuschüsse in der Höhe von</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kat. 1: Zuschuss € 600.- → ca. 150.- Nettokosten + Ausbildung • Kat II: Zuschuss € 410 → ca. 340.- Nettokosten • Kat. III: Zahlung € 130,- → ca. 880,- Nettokosten
Refundierung der Ausbildungskosten durch die öffentliche Hand (BMLFUW)	Kostenzuschuss für Ausbildungskosten von Zivildienern der Kategorie II, 70% der Kosten (max. € 1.700,-)
Keine Leistung	Zusätzliche Leistungen vom Staat: Tägliche Fahrtkosten oder 14-tägige Heimfahrt ÖBB Österreich Freifahrt
Keine Leistung	Wohnkostenbeihilfe – Antrag über die Sozialämter - ab € 337,20 aufwärts (je nach Bemessungsgrundlage) Familienunterhalt: ab 786,82 aufwärts
Kein FUJ/FSJ-Einsatz dort, wo jemand eine entsprechende (Fach-)Ausbildung hat	„Qualifizierter Zivildiensteinsatz“ von Personen mit entsprechender Fachausbildung/Berufsberechtigung

Aus den unterschiedlichen Strukturen der beiden Gesetze resultieren in einigen Bereichen eine Ungleichstellung der Absolventen der Freiwilligendienste nach dem Freiwilligengesetz



gegenüber den Zivildienern nach dem Zivildienstgesetz. In manchen Fällen ist die vorhandene Diskrepanz zu vertreten, doch vor allem im Bereich der Familienleistungen ist dies jedoch zu hinterfragen. Im Bereich der Ausbildungen ist eine Gleichstellung zwischen den Lehrgängen der Freiwilligendienste und denen der Zivildienste erwünscht.

Besonders bei folgenden Punkten wird daher eine Gleichstellung gefordert:

- 1) Erhalt der Familienbeihilfe/ des Kinderabsetzbetrages nach Ende der Schulbildung bis Beginn des Zivildienstes bzw.
- 2) Erhalt der Familienbeihilfe nach Ende des Zivildienstes und Beginn/Fortsetzung einer tertiären Ausbildung
- 3) Gewährung der Möglichkeit, bis zum 25. Lebensjahr zu Studienzwecken die Familienbeihilfe zu beziehen, wenn der Zivildienst im Rahmen eines 12-monatigen FUJ/FSJ absolviert wird.
- 4) Gleichstellung in Bezug auf den vorgeschlagenen § 41 und den Bestimmungen zur Kompetenzbilanz der Absolventen eines FUJ/FSJ mit jenen des Zivildienstes

Weitere Anmerkungen:

a) Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Zu Z 6:

Im vorgeschlagenen § 12c. (Verfassungsbestimmung):

In der geplanten Gesetzesnovelle werden aktuell nur die Bestimmungen für „Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland“ (§ 25 bis 27 FreiwG) berücksichtigt, jedoch nicht jene für das Freiwillige Sozialjahr (§ 5 bis 21 FreiwG) bzw. jene für das Freiwillige Umweltschutzjahr (§§ 22 bis 24 FreiwG). Es wird dringend angeraten, diese Gesetzespassagen ebenfalls noch zu ergänzen oder andernfalls auf die Ergänzung aller Paragraphen zu verzichten.

Zu (4):

Im vorgeschlagenen § 38a (Verfassungsbestimmung):

Ziel sollte sein, dass Zivildienere mit diesen Ausbildungselementen auf das Leben vorbereitet werden und wichtige Fähig- und Fertigkeiten erlernen. Bei späteren Ausbildungen im Umweltbereich sollten sie davon profitieren können.

Um hier praktikable und gut nutzbare Ausbildungsteile per Verordnung festzulegen, schlagen wir eine Task-Force Gruppe aus Trägern von Bildungseinrichtungen im Umwelt- und



Nachhaltigkeitsbereich, VertreterInnen des AMS und Erwachsenenbildungseinrichtungen vor.

b) Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG)

Das Know-How der Trägerorganisationen in der Abwicklung von den gesetzlich anerkannten Freiwilligendiensten sollte auch dem Freiwilligenrat zur Verfügung stehen. Im Freiwilligenrat sollte daher den VertreterInnen der Freiwilligendienst-Trägerorganisationen eine Beiziehung als stimmberechtigte ExpertInnen eingeräumt werden. Besonders wünschenswert wäre jedenfalls die Erweiterung des Freiwilligenrates um einen VertreterIn eines anerkannten Freiwilligendienstes bzw. die Auswahl der Mitglieder durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zum Begutachtungsentwurf allgemein:

Die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP erhielt Informationen über die geplante Novellierung erstmals über Rundfunk/Radio bzw. auf Anfrage beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz am Tag nach der Veröffentlichung der Vorschläge. Als Trägerin des FUJ verfügt die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP über langjährige Fachexpertise und ist von der Gesetzesnovelle direkt betroffen. Es ist daher erforderlich, zukünftig TrägerInnen nach dem FreiwG in die Vorbereitungsphasen von Gesetzesnovellen – welche die Freiwilligendienste direkt betreffen – miteinzubeziehen.

Mag.a Claudia Kinzl

Geschäftsführende Vorsitzende Jugend-Umwelt-Plattform JUMP